



Wichtige Informationen zum Antrag auf Förderung der Kindertagespflege



Liebe Eltern,

damit einer erfolgreichen Betreuung Ihres Kindes/ Ihrer Kinder in Kindertagespflege nichts mehr im Wege steht, möchten wir Ihnen noch ein paar Informationen und Anregungen mit auf den Weg geben.

Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot, das sich an Kinder im Alter von 0 - 13 Jahren richtet.

Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Die Betreuung in Kindertagespflege wird vom Jugendamt des Landkreises Oldenburg gefördert, wenn die Tagespflegeperson geeignet ist (d.h. über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) verfügt oder die Eignung über das zuständige Jugendamt festgestellt wurde).

Des Weiteren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Ihr Kind ist unter einem Jahr:

Die Tagespflege wird unter anderem gefördert, wenn Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, auf Arbeitsuche sind oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ihr Kind ist ein Jahr alt, hat das dritte Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet:

Aufgrund des Rechtsanspruches auf eine frühkindliche Förderung wird die Kindertagespflege in dieser Altersgruppe für bis zu 20 Betreuungsstunden wöchentlich gefördert. Bei Nachweis eines höheren Betreuungsbedarfs (z.B. wegen Berufstätigkeit, Ausbildung o.ä.) richtet sich die Förderleistung nach dem individuellen Bedarf.

Ihr Kind ist über drei Jahre alt:

Für Kinder ab drei Jahren steht das Betreuungsangebot Kindertagespflege bei individuellem Bedarf ergänzend zum Besuch von Kindergarten und Schule zur Verfügung, wenn kein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen vorhanden ist.

Umfang der Betreuung

Über Ihre Arbeits-/Ausbildungszeiten müssen Sie bei Antragstellung einen Nachweis des Arbeitgebers, Ausbildungs- oder Maßnahmeträgers vorlegen. Die Wegzeiten zwischen dem Arbeits- bzw. Ausbildungsort und der Kindertagespflegestelle werden angemessen berücksichtigt.

Des Weiteren gilt:

- maximal werden 50 Betreuungsstunden in der Woche gefördert
- die Betreuung muss regelmäßig stattfinden und sollte 5 Stunden wöchentlich nicht unterschreiten
- die mitgeteilten Betreuungsstunden werden angemessen aufgerundet

Für die Eingewöhnungszeit wird für Kinder unter drei Jahren eine einkommensunabhängige Pauschale in Höhe von 225,00 € gewährt.

Die Höhe des Stundensatzes beträgt je nach Qualifikation der Tagespflegeperson und Ort der Betreuung zwischen 4,50 € und 6,70 €.

Sind Tagespflegepersonen bereits langjährig tätig, können sie aufgrund des höheren Qualifikationsniveaus einen Zuschlag von 0,20 € pro Betreuungsstunde erhalten.

Private Zuzahlungen seitens der Tagespflegepersonen dürfen nicht erhoben werden. Davon ausgenommen sind Fahrtkosten bei Bring- und Abholdiensten sowie ein angemessener Betrag zur Mittagsverpflegung (wenn diese von der Tagespflegeperson gestellt wird) analog der Sätze in den kommunalen Kindertageseinrichtungen.

Kostenbeitragsberechnung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser berechnet sich zum Einen aus der Anzahl der Betreuungsstunden und zum Anderen aus dem monatlichen Brutto-Einkommen der Familie. Hierzu zählen sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert (auch z.B. Mieteinnahmen, Kindergeld, Unterhaltsleistungen).

Unterbrechungen in der Betreuung, welche seitens der Tagespflegepersonen begründet sind, z.B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit, von bis zu 25 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung. Fehlzeiten seitens der Kinder entbinden ebenfalls nicht von der Beitragsverpflichtung.

Der Kostenbeitrag beträgt abhängig von der Zuordnung zur Einkommensstufe maximal 2,40 € pro Betreuungsstunde.

Für zeitgleich kostenpflichtig betreute ältere Geschwisterkinder wird der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege reduziert.

Auf Antrag kann der von der wirtschaftlichen Jugendhilfe errechnete Kostenbeitrag ermäßigt werden, wenn der Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem Elternteil nicht zuzumuten ist.

Für die Betreuung ab dem dritten Geburtstag des Kindes bis zum Schuleintritt ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

Betreuungsvertrag

Vor Beginn der Betreuung empfehlen wir Ihnen mit der Tagespflegeperson einen privaten Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit dem Vertrag treffen Sie verbindliche Vereinbarungen über die Regelungen zur

Betreuung und Erziehung Ihres Kindes sowie zur Vergütung der Kindertagespflege.

Insbesondere eine Vollmacht für Notfälle und Hinweise auf Krankheiten Ihres Kindes können hier schriftlich festgehalten werden. Ergänzend sollte eine Kopie der Krankenversichertenkarte in der Tagespflegestelle hinterlegt werden.

Versicherungsschutz des Kindes

Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII betreut werden, sind gem. § 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung jedoch ist, dass die TPP über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügt bzw. die Eignung vom zuständigen Jugendamt geprüft wurde.

Ihre Ansprechpartnerinnen

Fragen zum Thema Antragsverfahren und Kostenbeitrag beantwortet Ihnen die wirtschaftliche Jugendhilfe:

Frau Röhr zuständig für die Buchstaben A - G
Tel. 0 44 31 – 85 372

Frau Anders zuständig für die Buchstaben H - Scho
Tel. 0 44 31 – 85 493

Frau Rahn zuständig für die Buchstaben Schr - Z
Tel. 0 44 31 – 85 553

Bei pädagogischen Fragen, Vermittlungswunsch etc. wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen des Familien- und Kinderservicebüros:

Frau Hübner zuständig für die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Hatten, Tel.: 0 44 31 - 85 437

Frau Schmitz-Neumann zuständig für die Gemeinden Großenkneten und Wardenburg, Tel.: 0 44 31 - 85 263

oder Frau Zuchgan zuständig für die Samtgemeinde Harpstedt und die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee und Hude, Tel.: 0 44 31 - 85 262.

Ausführliche Informationen zum Thema Kindertagespflege erhalten Sie auch im Internet unter www.oldenburg-kreis.de/fuks unter der Rubrik Kinderbetreuungsbörse und unter www.handbuch-kindertagespflege.de.